

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

A. Zielsetzung

Soziale und humanitäre Gründe erfordern es, die Integration ausländischer Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsen sind (zweite Ausländergeneration), durch einen erleichterten Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu fördern.

B. Lösung

Ein Ausländer erwirbt mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres einen Einbürgerungsanspruch, wenn er seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Wegen der in § 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Kostenbefreiung tritt eine Einnahmeminderung bei den Ländern ein, die nach überschlägiger Schätzung jedoch keinen nennenswerten Umfang haben dürfte.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) – 200 20 – Sta 38/82

Bonn, den 15. April 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 508. Sitzung am 12. Februar 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, den Gesetzentwurf mit der aus Anlage 2 ersichtlichen Begründung abzulehnen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ein Ausländer, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat,
2. aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet, sofern nicht der Heimatstaat die Entlassung durchweg verwehrt oder die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt, und
3. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Der Anspruch besteht nicht, wenn der Ausländer rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe oder zu Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. Der Anspruch ruht, solange gegen den Ausländer ein Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat anhängig ist.

§ 2

Für Amtshandlungen nach § 1 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 3

Innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes hat ein Ausländer nach Maßgabe des § 1 auch dann einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet und seit Vollendung des 12. Lebensjahres rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Unter Einbeziehung der umfassenden integrationspolitischen Vorstellungen im Memorandum des Beauftragten der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und Familienangehörigen, Ministerpräsident a. D. Kühn, vom September 1979 und aufbauend auf den Vorschlägen der Bund-Länder-Kommission zur Fortentwicklung einer umfassenden Konzeption der Ausländerbeschäftigungspolitik von 1977 hat die Bundesregierung am 19. März 1980 Beschlüsse zur Weiterentwicklung der Ausländerpolitik verabschiedet, die insbesondere die soziale und gesellschaftliche Integration der in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsenen Kinder von ausländischen Arbeitnehmern (zweite Ausländergeneration) in die Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand haben. Dabei geht es nicht nur darum, diesen Personenkreis aus sozialen und humanitären Gründen die volle Integration in deutsche Kindergärten und Schulen sowie eine angemessene Eingliederung in das Berufsleben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, sondern darüber hinaus den Betroffenen unter erleichterten Voraussetzungen den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und damit die volle Rechtsstellung von Deutschen im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG zu verschaffen. Die Erreichung dieses Zieles würde erschwert oder zumindest verzögert, wenn man die Einbürgerung der Betroffenen in den Staatsverband der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem Regeltatbestand des § 8 RuStaG lediglich im Ermessenswege nach Maßgabe der zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Einbürgerungsrichtlinien vornehmen würde. Es soll daher eine Erleichterung für die zweite Ausländergeneration in der Weise vorgesehen werden, daß diesen Personen ein — vom Ermessen der Einbürgerungsbehörden unabhängiger — Einbürgerungsanspruch eingeräumt wird, sofern sie die nach dem Gesetz vorgesehenen tatbestandlichen Voraussetzungen für einen derartigen Anspruch erfüllen.
2. Mit der Frage der staatsangehörigkeitsrechtlichen Behandlung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer hat sich inzwischen auch der Lenkungsausschuß für rechtliche Zusammenarbeit des Europarats befaßt; zugrunde liegen Empfehlungen der Beratenden Versammlung des Europarats an die Mitgliedstaaten
 - den Kindern der zweiten Ausländergeneration, die im Inland geboren oder überwiegend geschult worden sind, den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaats zu erleichtern und
 - dem Übereinkommen des Europarats über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 beizutreten.

Die Verwirklichung des Vorschlags für den erleichterten Staatsangehörigkeitserwerb soll den innerstaatlichen Regelungen der Mitgliedstaaten überlassen werden.
3. Auch in anderen westeuropäischen Ländern, deren Staatsangehörigkeitsrechte wie das deutsche Recht dem Abstammungsprinzip folgen oder von diesem stark geprägt ist, ist der Staatsangehörigkeitserwerb durch Ausländerkinder erleichtert, und zwar in der Regel durch eine wesentliche Verkürzung der sonst für eine Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltsfristen.

Nach italienischem Recht erwerben Ausländer, die in Italien geboren sind oder deren Eltern zur Zeit der Geburt wenigstens seit zehn Jahren ihren Wohnsitz in Italien hatten, die italienische Staatsangehörigkeit, wenn sie

 - italienischen Wehrdienst leisten;
 - nach Vollendung des 21. Lebensjahres ihren Wohnsitz in Italien haben und innerhalb des 22. Lebensjahres für die italienische Staatsangehörigkeit optieren;
 - seit wenigsten zehn Jahren ihren Wohnsitz in Italien haben und nicht innerhalb des 22. Lebensjahres erklären, die ausländische Staatsangehörigkeit behalten zu wollen.

Nach französischem Recht erwirbt jede von ausländischen Eltern in Frankreich geborene Person die französische Staatsangehörigkeit mit der Volljährigkeit, wenn sie seit dem 16. Lebensjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hat. Während einer Frist von einem Jahr, die ihrer Volljährigkeit vorausgeht, hat sie das Recht, die französische Staatsangehörigkeit auszuslagern.

Nach belgischem Recht kann ein in Belgien geborener Ausländer nach Vollendung des 21. Lebensjahres (Volljährigkeit nach belgischem Recht) die belgische Staatsangehörigkeit durch Option erwerben, wenn der Optierende während des vorausgegangenen Jahres seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien gehabt hat. Außerdem muß er sich entweder vom 14. bis 18. Lebensjahr oder während eines Zeitraumes von wenigstens neun Jahren in Belgien aufgehalten haben. Die Erklärung muß abgegeben werden, bevor der Optierende sein 22. Lebensjahr vollendet hat.

Nach luxemburgischen Recht kann das im Inland von einem Ausländer geborene Kind durch Option die Eigenschaft als Luxemburger erwerben

ben. Der Betreffende muß im Jahre vor der Optionserklärung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Großherzogtum gehabt haben und sich dort während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren gewöhnlich aufgehalten haben. Die Optionserklärung muß zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr abgegeben werden.

Nach dänischem Recht erwirbt ein Ausländer, der seit Vollendung des 16. Lebensjahres seinen Wohnsitz ständig im Inland hatte und vorher insgesamt mindestens fünf Jahre hier gewohnt hat, die dänische Staatsangehörigkeit dadurch, daß er nach Vollendung des 21., aber vor Vollendung des 23. Lebensjahres eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Weist er nach, daß er seine fremde Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit verliert, kann er die Erklärung schon nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeben, sofern er seinen Wohnsitz während der letzten fünf Jahre ständig im Inland hatte und darüber hinaus vorher insgesamt mindestens fünf Jahre hier gewohnt hat. In ähnlicher Weise sind die Staatsangehörigkeitsrechte der übrigen nordischen Staaten gestaltet.

4. Das innerstaatliche Recht (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 — BGBl. I S. 1101 —) gewährt bis jetzt lediglich im Geltungsbereich des Gesetzes geborenen und aufgewachsenen, seit ihrer Geburt staatenlosen Kindern von Ausländern unter ähnlichen Voraussetzungen einen Einbürgerungsanspruch, wie der Entwurf sie künftig für alle durch längeren Aufenthalt in die deutschen Lebensverhältnisse integrierten Ausländerkinder vorsieht.
5. Zuständigkeit und Verfahren für die Abwicklung der Einbürgerungsansprüche sollen sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Staatsangehörigkeitsrechts, insbesondere denen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes sowie des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) richten.
6. Wegen der in § 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Kostenbefreiung tritt eine Einnahmeminderung bei den Ländern ein, die nach überschlägiger Schätzung jedoch keinen nennenswerten Umfang haben dürfte.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß — nach Auskunft des Ausländerzentralregisters — z. Z. etwa 90 000 jugendliche Ausländer von dem Gesetzentwurf betroffen werden, und daß bisher im Durchschnitt pro Jahr lediglich 1 % aller jugendlichen Ausländer bis 21 Jahren auf Antrag eingebürgert worden ist.

Bei den unter den Gesetzentwurf fallenden Jugendlichen würde nach der derzeitigen Rechtslage die Einbürgerungsgebühr

— nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV) vom 28. März 1974 (BGBl. I S. 809) i. V. mit Nr. 3.1 der Richtlinien in Einbürgerungsange-

legenheiten — EinbGebR 1974 — (GMBI. 1974 S. 184) —

an der unteren Grenze der von 75 % des monatlichen Bruttoeinkommens berechneten Rahmengebühr für die Einbürgerung (zwischen 100—5000 DM) liegen, dies um so mehr, als nach § 2 Abs. 4 StAGebV die Gebühr für die Einbürgerung Minderjähriger, die keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes haben, lediglich 100 DM beträgt. Geht man von einer Verdoppelung dieser Mindestgebühren als einem Mittelwert aus, so würde sich die Einnahmeminderung pro Einbürgerung auf 200 DM belaufen. Selbst wenn man annimmt, daß wegen der mit dem Gesetzentwurf intendierten Signalwirkung für eine verstärkte Integration ausländischer Jugendlicher die Einbürgerungsbereitschaft um das Fünffache zunehmen sollte, würde die Einnahmeminderung bei allen Ländern insgesamt noch unter 1 Mio. DM liegen.

II. Einzelbegründung

Zu § 1

Durch die in dieser Vorschrift vorgenommene Abgrenzung des Personenkreises wird erreicht, daß sowohl solche jugendliche Ausländer, die hier geboren und aufgewachsen sind, als auch Kinder, die im Heimatland geboren und erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Bundesrepublik Deutschland zu ihren hier lebenden Eltern eingereist sind, einen Einbürgerungsanspruch erhalten.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Von einer schon entstandenen engeren Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland kann regelmäßig dann ausgegangen werden, wenn der jugendliche Ausländer die in der Vorschrift genannten Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllt, d. h. wenn er vor Vollendung des 18. Lebensjahres, dem Mindestalter für eine Einbürgerung, rechtmäßig schon länger seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes gehabt hat. Für die Annahme, daß in dieser Zeit durch Schule und Beruf genügend Bindung zur deutschen Bevölkerung geschaffen worden sind, erscheint es ausreichend, einen mindestens achtjährigen ununterbrochenen Daueraufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes zu verlangen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen vergleichbaren Personengruppen ist eine Beschränkung des Anspruchs auf Kinder ausländischer Arbeitnehmer nicht vorgesehen.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Die Forderung nach Aufgabe bzw. Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit ist deshalb zu erheben, weil der im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht generell geltende Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit auch hier zum Tragen kommen muß. Damit bekundet der Berechtigte, daß er sich dem neuen Heimatland zuordnet und einen endgül-

tig verfestigten Integrationswillen hat. Der Anspruch darf jedoch nicht daran scheitern, daß der Heimatstaat die Entlassung durchweg verwehrt oder die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt.

Zu Absatz 1 Nr. 3

Der Einbürgerungsanspruch des jugendlichen Ausländers, für dessen Geltendmachung es keiner Mitwirkung Dritter Bedarf, soll lediglich zwischen der Vollendung des 18. und 21. Lebensjahres bestehen: Mit dieser zeitlichen Begrenzung soll sichergestellt werden, daß dem jugendlichen Ausländer eine ausreichende Überlegungsfrist für die Inanspruchnahme seines Einbürgerungsanspruchs zur Verfügung steht. Die beschränkte Überlegungszeit vermeidet aber auch, daß die Berechtigten ihre Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit solange hinausschieben können, bis für sie z. B. wesentliche staatsbürgerliche Pflichten nicht mehr in Betracht kommen.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 wird bei rechtskräftiger Verurteilung zu Freiheitsstrafe oder zu Jugendstrafe von einem Jahr oder mehr wegen einer vorsätzlichen Tat ein Einbürgerungsanspruch nicht gewährt. Damit werden diejenigen jugendlichen Ausländer vom Einbürgerungsanspruch ausgeschlossen, die wegen schwerwiegender Straftaten verurteilt worden sind.

Schließlich soll nach Satz 2 der Einbürgerungsanspruch ruhen, solange gegen den Ausländer ein Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat anhängig ist.

Zu § 2

Das im öffentlichen Interesse liegende Ziel der Integration der zweiten Ausländergeneration ließe sich kaum verwirklichen, wenn für die Einbürgerung Kosten erhoben würden. Denn der Einbürgerungsanspruch ist für Berechtigte vorgesehen, die in der Regel wirtschaftlich noch nicht selbständig sind oder am Anfang einer entgeltlichen Tätigkeit stehen. Es erscheint daher gerechtfertigt, die Einbürgerung ohne Auferlegung von Gebühren und Auslagen vorzunehmen.

Zu § 3

Durch diese Regelung soll die starre Altersgrenze von 21 Jahren (§ 1 Absatz 1 Nr. 3) zugunsten der Ausländer gemildert werden, die das 21. aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben (Anlehnung an § 10 RuStaG). Sie sollen einen zeitlich begrenzten Einbürgerungsanspruch erhalten, wenn sie seit Vollendung des 12. Lebensjahres rechtmäßig ihren dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben.

Zu § 4

§ 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, da eine baldige Erleichterung der Einbürgerung wünschenswert ist.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat ist in Übereinstimmung mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die Einbürgerung der zweiten Ausländergeneration erleichtert werden soll. Für eine gesetzliche Regelung besteht jedoch kein Bedürfnis. Es genügt vielmehr, die Erleichterung im Rahmen des geltenden Rechts in den Einbürgerungsrichtlinien vorzunehmen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates, daß es genüge, die angestrebten Erleichterungen für die Einbürgerung der zweiten Ausländergeneration im Rahmen des geltenden Rechts in den Einbürgerungsrichtlinien vorzunehmen, nicht zu; sie hält vielmehr eine gesetzliche Regelung für erforderlich.

Begründung

Die Stellungnahme des Bundesrates macht deutlich, daß hinsichtlich des Zieles, für die zweite Ausländergeneration eine Möglichkeit zur erleichterten Einbürgerung zu schaffen, Einvernehmen mit der Bundesregierung besteht, daß jedoch zur Frage der rechtlichen Ausgestaltung unterschiedliche Meinungen vertreten werden.

Die Bundesregierung vertritt hierzu die Auffassung, daß die Einbürgerung der zweiten Ausländergeneration Integrationswillige fördern und von dem Ermessen der Einbürgerungsbehörden unabhängig sein sollte. Der sich aus dieser Motivation ergebende Einbürgerungsanspruch

- soll insbesondere insoweit die Rechtsstellung der zweiten Ausländergeneration eindeutig klarstellen und verbessern,
- die Rechtssicherheit für die Betroffenen erhöhen,
- das Einbürgerungsverfahren für den vorgesehenen Personenkreis wesentlich vereinfachen und beschleunigen.

Ferner sollen gewisse Erleichterungen gegenüber den Einbürgerungsvoraussetzungen in § 8 RuStAG gewährt werden. Diese Ergebnisse können aber nur durch eine Regelung durch Gesetz erreicht werden. Dadurch wird zugleich für junge integrationswillige Ausländer ein gesellschaftspolitisches Zeichen gesetzt und auf Dauer ein möglichst konfliktfreies und chancengleiches Zusammenleben mit den Inländern gesichert.

Im übrigen kann nur durch ein Gesetz, nicht jedoch durch eine Änderung der Einbürgerungsrichtlinien die Verantwortung der gesetzgebenden Körperschaften für eine solche politische Grundentscheidung, wie sie eine Einbürgerungsbereitschaft gegenüber der zweiten Ausländergeneration darstellt, deutlich gemacht werden.

